

AUSGABE 12.12.2020

CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Corona- Lockdown: Das gilt ab Montag in Sachsen

Die gestern verabschiedete Rechtsverordnung gilt vom 14. Dezember 2020 bis einschließlich 10. Januar 2021. Die verschärften Regelungen haben unmittelbar wie mittelbar Auswirkungen auf unsere Handwerksbetriebe.

Gültig vom 14.12.2020 bis einschließlich 10.01.2021:

- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 [[*.pdf](#)]
- Übersicht Berechtigte Kindernotbetreuung Anlage 1 und 2 zur SächsCoronaSchVO [[*.pdf](#)]
- Formular "Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung" [[*.pdf](#)]

Weitere [Informationen](#) wie auch [FAQ](#) des Freistaates Sachsen.

Bitte beachten Sie: Regelungen der für Sachsen gültigen Maßgaben können sich gegebenenfalls aufgrund morgiger Beratungen auf Bundesebene noch verschärfen. Auch können die Stadt Chemnitz und die Landkreise im Kammerbezirk regional verschärfende Regelungen erlassen. Bitte informieren Sie sich über die aktuell gültigen, regionalen Regelungen, z.B. auf unserer [Internetseite](#).

Wichtig für Handwerksbetriebe:

• Systemrelevanz und Notbetreuung

Es wird auch während des am Montag beginnenden Lockdown eine Notbetreuung in Kitas und für Grundschüler im Hort geben. Allerdings wird diese Notbetreuung auf wenige systemrelevante Berufsgruppen begrenzt. Eine Notbetreuung ist nur für Personensorgeberechtigte vorgesehen, die unter anderem einer Tätigkeit nachgehen in den Bereichen:

- Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
- der Ernährungswirtschaft und der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfes,
- in der Gesundheitsversorgung und Pflege wie auch
- im Bildungs- und Erziehungsbereich.

Die [detaillierte Auflistung](#) der Bereiche gibt einen abschließenden Überblick. Das Formblatt zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung [[*.pdf](#)] und die Arbeitgeberbestätigung kann bis zum 15. Dezember 2020 der entsprechenden Einrichtung zur Notbetreuung nachgereicht werden.

Hinweis: Mitarbeitende, welche nicht die Notbetreuung in Anspruch nehmen dürfen, können nach dem Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch geltend machen. Alle Informationen und Anträge unter [Landesdirektion Sachsen](#).

• Betriebsschließungen

Schließung von Einkaufszentren, Einzelhandel sowie Ladengeschäften mit Ausnahme zulässiger Telefon- und Online-Angebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung. Das heißt nach einer ersten Einschätzung, dass von der Schließung betroffene Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben ihre Produkte und Waren nach einer erfolgten telefonischen Bestellung wie auch Online-Beauftragung/ Kauforder durch den Kunden an diesen geliefert wie auch versendet werden dürfen.

Erlaubt sind nur die Öffnung von nachfolgenden Geschäften/ Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung beschränkt auf deren Angebotssortiment des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung:

- Lebensmittelhandel, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Optiker, Hörgeräteakustiker, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, Reinigungen, Friseure, Abhol- und Lieferdienste,

Betriebe der körpernahen Dienstleistung sofern medizinisch notwendig(!), Bestatter, Tierbedarf, Getränkemärkte, Apotheken, Drogerien, Sparkassen und Banken, Poststellen, Waschsalons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Verkauf von Weihnachtsbäumen, Tankstellen, Wertstoffhöfe, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen sowie Gartenbaubetriebe und Floristen.

Die Leistungserbringung bei körpernahen Dienstleistungen ist nur unter den bisherigen Ausnahmen (medizinisch notwendig) gestattet ([FAQ unter www.coronavirus.sachsen.de](https://www.coronavirus.sachsen.de))!

Geschlossen bleiben auch Gastronomiebetriebe sowie Bars, Kneipen und ähnliche Einrichtungen. **Ausgenommen sind Angebote durch Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken** zum Verzehr in der eigenen Häuslichkeit oder am Arbeitsplatz sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen.

Hinweis: Alle von der Schließung betroffenen wie auch mittelbar betroffenen Betriebe sollten einen finanziellen Ausgleich durch die „Außerordentliche Wirtschaftshilfe“ wie auch den Anspruch auf Kurzarbeitergeld prüfen. Details hierzu [\[Link\]](#).

• Ausgangsbeschränkungen

Erlaubt sind unter anderem Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs, der Unterkunft oder des Arbeitsplatzes. Davon abweichend endet der Umkreis jeweils an der Bundesgrenze oder Landesgrenze des Freistaates Sachsen. Bitte prüfen Sie, ob eine eventuell vereinbarte Selbstabholung durch den Kunden noch erlaubt ist.

Die Ausübung beruflicher Tätigkeiten bleibt als triftiger Grund weiter erlaubt. Sie sollten ihre Mitarbeiter im Kundendienst und auf Baustellen wieder mit einem Dokument ausstatten, welches die dienstliche Tätigkeit bestätigt. Jedoch ist jeder aufgerufen, Kontakte zu beschränken. Nicht dringende Tätigkeiten sollten, wenn möglich, verschoben werden.

Ein [Muster](#) „Bestätigung zum Nachweis der Beschäftigung bei Ausgangsbeschränkung“ finden Sie auf unserer Internetseite.

• Pflicht zum Tragen von Mund-Nasenbedeckungen

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum besteht **an Orten, an denen Menschen sich begegnen**. Insbesondere auch

- vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern

Das heißt, dass der Verzehr von Speisen und Getränken in der Öffentlichkeit nicht erlaubt ist. Diese müssen mitnahmefähig verpackt abgegeben werden. Der Alkoholausschank und -konsum ist in der Öffentlichkeit verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

Erzgebirgskreis verschärft Regeln ab Samstag

Im **Erzgebirgskreis** gelten bereits ab Samstag, 12.12.2020, verschärfte Maßnahmen. Dies ergeht aus der [Allgemeinverfügung](#), welche das Landratsamt am letzten Donnerstag erlassen hatte. Diese Allgemeinverfügung gilt bis kommenden Montag, 14.12.2020 (Inkrafttreten der neuen Sächsischen Corona-Schutzverordnung.)

Die **Öffnung von Verkaufsstellen** im Sinne des § 2 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes **an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird untersagt**. Ausgenommen hiervon sind Verkaufsstellen, die der Grund- und Notversorgung der Bevölkerung dienen und nicht unter die Regelöffnungszeiten des § 3 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes fallen, z.B. Apotheken, Tankstellen, Bäckereien.

Neue Allgemeinverfügungen haben auch die weiteren Landkreise im Kammerbezirk erlassen.

Hinweis: Die uns bereits bekannten Allgemeinverfügungen der Landkreise und Stadt Chemnitz haben wir für Sie [hier](#) bereitgestellt. Aufgrund derzeit häufiger Aktualisierungen empfehlen wir, zusätzlich die hinterlegten Internetseiten zur tagaktuellen Information zu nutzen.

Informationen zum Lehrgangsbetrieb der Handwerkskammer Chemnitz

Auf Grund der Corona-Schutz-Verordnung bleiben unsere Bildungszentren Chemnitz und Plauen sowie die Internate um Zeitraum vom 14.12.2020 bis 10.01.2021 geschlossen. Sämtliche Kursangebote der Aus- und Fortbildung finden in diesem Zeitraum nicht statt. Bitte informieren Sie, wenn möglich, Ihre Auszubildenden um unnötige Anreisen zu vermeiden.

Ausnahme: Alle in diesem Zeitraum geplanten Prüfungen werden durchgeführt.

Bitte informieren Sie sich zu aktuellen Entwicklungen regelmäßig auf unserer [Homepage](#).

Bildungszentren und Handwerkskammer Chemnitz: Maskenpflicht ab Montag

Auf dem gesamten Gelände der Handwerkskammer Chemnitz, inkl. Außenflächen und Parkplätzen, besteht ab Montag, dem 14.12.2020 Maskenpflicht. Wir bitten um strikte Beachtung. Der Mund-Nasen-Schutz muss ab dem Betreten des Geländes der Handwerkskammer Chemnitz bis zum Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Unterrichtsraum, Kabinett, Werkstatt, Büro und Essensplatz in der Mensa bzw. Speiseraum) zwingend getragen werden.

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | Hotline: 0371 5364-114

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Hotline: 0371 5364-114

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de

Internet: www.hwk-chemnitz.de



Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: info@hwk-chemnitz.de

Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Newsletter abbestellen / ändern:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? [Abmeldung](#) / [Ändern](#)

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter

Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

r.weisbach@hwk-chemnitz.de

Telefon: +49 371 5364-238

Telefax: +49 371 5364-322